



Satzung
der Hochschule Biberach
für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 01.07.2025

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010, geändert am 21. Dezember 2010, hat der Senat der Hochschule Biberach auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 folgende Satzung der Hochschule Biberach für die Vergabe von Deutschlandstipendien beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juni 2025 erteilt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung Studierender der Hochschule Biberach, die im Studium hervorragende Leistungen erbracht haben bzw. erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden können Studierende in den grundständigen Studiengängen und in Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Biberach immatrikuliert sind.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Es wird monatlich als nicht zurückzuzahlender Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Die Stipendien werden in der Regel jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober eines Jahres. Anträge auf Verlängerung sind möglich.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Die Zahl der förderbaren Studiensemester ist begrenzt auf die Zahl der vorgesehenen Semester der Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs. Sie reduziert sich um die



bis zur Bewilligung des Stipendiums in diesem Studiengang studierten bzw. angerechneten Semester. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

- (5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (8) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit fristlos möglich.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Biberach unter den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht gestellt wurde.

§ 5 Bewerbungsverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe in geeigneter Form auf der Homepage der Hochschule Biberach die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 4) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.



(4) Mit dem Antragsformular auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
3. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Biberach berechtigt,
4. bei Bewerbungen von Masterstudierenden das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

(5) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Stipendiennauswahausschuss

(1) Dem Stipendiennauswahausschuss gehören an

1. der Rektor oder die Rektorin oder eine von ihm bestellte Person als Vorsitz,
2. die Dekane oder Dekaninnen oder die jeweils von diesen bestellte Person
3. die Gleichstellungsbeauftragte

(2) Der Stipendiennauswahausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendiennauswahausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 7 Abs. 2 und 3 die Bewerbungen aus, die gefördert werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Auswahlkriterien sind

1. für Studienbewerber und Studienbewerberinnen eines Bachelor-Studiengangs die weit überdurchschnittliche Note der Hochschulzugangsberechtigung.



2. für bereits immatrikulierte Studierende eines Bachelor-Studiengangs neben den Noten der Hochschulzugangsberechtigung die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte.
3. für Studienbewerber und Studienbewerberinnen eines Masterstudiengangs die weit überdurchschnittliche Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
4. für bereits immatrikulierte Studierende eines Masterstudiengangs neben den Noten im vorausgegangenen Studium die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte.

(3) Als zusätzliche Kriterien für die Vergabe der Stipendien werden berücksichtigt

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 8 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekanntgegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.
- (3) Die Bewilligung und die Verlängerung eines Stipendiums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule Biberach immatrikuliert ist.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von § 9 Absatz 3, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.



§ 9 Fortsetzung der Förderung; Beurlaubung

- (1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist eine Verlängerung zu beantragen. Hierzu ist neben dem Antragsformular die Vorlage der hierfür maßgeblichen Studienleistungen erforderlich. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt in der Regel für ein Jahr.
- (2) Fortsetzungen der Förderung sind bis zum Erreichen der Zahl der maximal förderfähigen Semester nach § 3 Absatz 4 möglich.
- (3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

§ 10 Beendigung der Förderung und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und der Stipendiat oder die Stipendiatin zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studium beendet, ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 11 der Satzung nicht nachgekommen ist oder gegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der oder die Studierende das Studium abbricht, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters der Hochschule Biberach.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.



- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung der Hochschule Biberach für die Vergabe von Deutschlandstipendien tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Biberach für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 22. November 2012 außer Kraft.

Biberach, 30.06.2025

Prof. Dr. Matthias Bahr
Rektor